

# **Hauptsatzung der Stadt Velbert vom 28.04.2008**

(Amtsblatt der Stadt Velbert Nr. 11/2008 vom 30.04.2008)

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.03.2017  
(Amtsblatt der Stadt Velbert Nr.07/2017 vom 20.03.2017)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.), hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.04.2008 folgende

## **Hauptsatzung für die Stadt Velbert**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 15 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/ Wuppertal (Düsseldorf-Gesetz) vom 10. 09. 1974 (GV. NW. 1974 S. 890) mit Wirkung vom 01. 01.1975 aus den Städten Langenberg, Neviges und Velbert gebildet worden. Sie ist als Große kreisangehörige Stadt in ihrem Gebiet die ausschließliche und eigenverantwortliche Trägerin der öffentlichen Verwaltung, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Stadt führt folgendes Wappen:  
In Rot ein gestürzter silberner (weißer) Schlüssel, den Knauf mit einem grünen Eichenblatt, den nach links gewendeten Bart mit einem schwarzen Doppelsparren belegt.
- (2) Die Stadtflagge ist quergestreift rot-weiß-rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt in der Mitte der mittleren Bahn.  
  
Sie kann auch als Banner geführt werden, und zwar rot-weiß-rot längst gestreift im Verhältnis 1:4:1 mit dem Wappenschild der Stadt leicht über die Mitte nach oben verschoben auf der mittleren Bahn.
- (3) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Stadt und die Siegelnummer.

Es wird vom Bürgermeister geführt. Dieser bestimmt, welche anderen Beamten oder Beschäftigten das Dienstsiegel führen dürfen.

### **§ 3** **Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke**

(1) Innerhalb des Stadtgebietes bestehen folgende Stadtbezirke:

Velbert-Mitte  
Velbert-Nevigas  
Velbert-Langenberg

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Plan.

(2) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus jeweils 15 Mitgliedern besteht. Jedem Bezirksausschuss gehören höchstens 13 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder sollen in dem Stadtbezirk wohnen, für den der Bezirksausschuss gebildet wird. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 Abs. 4 GO).

Die Bezirksausschüsse haben die im Zuständigkeitskatalog genannten Aufgaben.

(3) In den Stadtbezirken Velbert-Langenberg und Velbert-Nevigas werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, die die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllenden und der Grundversorgung dienenden Aufgaben im Stadtbezirk wahrnehmen.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.

### **§ 4** **Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen, die nach dem amtlichen Namen der Stadt als Zusatz einzutragen sind, festgelegt:

Stadtteil Mitte  
Stadtteil Nevigas  
Stadtteil Langenberg

(2) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 1 festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen ergibt sich aus dem in § 1 Abs. 2 genannten Plan.

### **§ 5** **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Einladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und mit dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister obliegende Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velbert fallen, werden dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt und im Anschluss vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss. Die Einsender, bei mehreren Personen die von ihnen Bevollmächtigten, werden über den Zeitpunkt der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss, der sich mit der Eingabe als Beschwerdeausschuss befasst, informiert.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss kann von einer sachlichen Prüfung absehen und die Anregung oder Beschwerde zurückweisen, wenn

- a. sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - c. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - d. es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
  - e. mit ihr gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.
- (6) Zur Vorbereitung der Beratung hat der Bürgermeister
- a. eine Sitzungsvorlage zu fertigen und
  - b. den Eingang gegenüber der Einsenderin bzw. dem Einsender zeitnah zu bestätigen.

Mit der zeitnah zu versendenden Eingangsbestätigung ist die Einsenderin bzw. der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit der Anregung oder Beschwerde Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch nicht gewahrt sind.

Der Bürgermeister teilt der Einsenderin bzw. dem Einsender der Anregung oder Beschwerde die Entscheidung mit.

Falls eine Anregung oder Beschwerde von mehreren Personen unterzeichnet ist, so ist auf geeignete Weise eine Beschwerdeführerin bzw. ein Beschwerdeführer zu ermitteln, mit der bzw. dem der Schriftverkehr geführt wird.

- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **§ 8 Integrationsrat**

- (1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist gemäß § 27 Absatz 1 GO NRW ein Integrationsrat zu bilden.

Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel (5 Mitglieder) vom Rat nach dem für die Besetzung der Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestimmt. Entsprechendes gilt für die Bestimmung deren Stellvertreter.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Drittel (10 Mitglieder) erfolgt die Besetzung nach den Bestimmungen des § 27 GO NW für die Wahlzeit nach Listen oder als Einzelbewerber durch Wahl. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates.

## **§ 9**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Velbert".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 10**

### **Verdienstaussfallersatz**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten. In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 640 € je Tag überschreiten. Die regelmäßige Arbeitszeit endet um 19:00 Uhr. Für Sitzungszeiten nach 19:00 Uhr wird grundsätzlich kein Ersatz des Verdienstaussfalls gewährt. Begründete Ausnahmefälle sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

a) Allen Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstaussfall (§ 45 Abs. 1 – 3 GO NW) gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstaussfalls richtet sich nach dem in der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz. Nach § 3a Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt der Höchstsatz für den Ersatz des Verdienstaussfalls 80 € pro Stunde.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ersetzt. Falls eine Abrechnung über den Arbeitgeber des Rats- und Ausschussmitglieds nicht erfolgen kann, weil der Verdienst für die versäumte Arbeitszeit nicht weitergezahlt wird, ist entsprechend der Regelung in Abs. 1 c zu verfahren.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

## § 11 Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung zugleich als monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Als Fraktionssitzung zählt nach § 45 Abs. 6 S. 1 GO NRW auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), hier sind die in der Entschädigungsverordnung festgelegten Beträge zu beachten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 75 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Das Sitzungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn das Ratsmitglied an einer Ausschusssitzung nach den Vorschriften der GO NRW mit beratender Stimme teilnimmt und Mitglied des Ausschusses ist.

Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der §§ 1 – 3 der Entschädigungsverordnung nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a begrenzt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung zulässigen Betrages. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 75 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Bewerbungskommissionen, Beiräten und Preisgerichten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

(5) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe von § 6 Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Genehmigung der Dienstreisen erteilt der Haupt- und Finanzausschuss auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses.

(7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 S. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss und der Umlegungsausschuss ausgenommen.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Der Rat bildet

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Rechnungsprüfungsausschuss,
3. die Bezirksausschüsse Velbert-Mitte, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg,
4. folgende Fachausschüsse:

Ausschuss für Schule und Bildung,  
Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus,  
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,  
Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert,  
Jugendhilfeausschuss,  
Kulturausschuss,  
Sozialausschuss,  
Umwelt- und Planungsausschuss.

(2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Der Rat kann stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Als Stellvertreter eines Ratsmitgliedes können nur Ratsmitglieder, als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers können bis zu zwei sachkundige Bürger, im Übrigen Ratsmitglieder bestellt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Für die Zuständigkeiten der Ausschüsse gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und des Zuständigkeitskatalogs der Stadt Velbert.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse sowie weitere die Fraktionen betreffende Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt geregelt.

## **§ 14 Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

### **§ 15 Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 16 Beigeordnete**

- (1) Der Rat wählt höchstens vier hauptamtliche Beigeordnete. Mindestens einer bzw. eine der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (2) Eine bzw. einer der Beigeordneten wird vom Rat zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters mit der Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r" bestellt.
- (3) Der Rat kann eine/n Beigeordnete/n zum Stadtkämmerer / zur Stadtkämmerin bestellen.

### **§ 17 Beamte und Beschäftigte**

- (1) Sofern gesetzlich oder in dieser Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist, trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurrufesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 stimmt der Bürgermeister gemäß § 74 Abs. 3 Satz 4 GO nicht mit. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (5) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 21 des Landesbeamtengesetz – LBG NRW wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Der zuständige Fachausschuss kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.

- (6) Die übrigen Beamten und Beschäftigten werden vom Bürgermeister eingestellt, angestellt, befördert bzw. höhergruppiert oder entlassen.
- (7) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, über deren Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bürgermeister entscheidet, sind von ihm oder seinem Stellvertreter und einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten zu unterschreiben.

Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten unterzeichnet.

- (8) Für die sonstigen Entscheidungen in beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten ist der Bürgermeister zuständig.
- (9) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
  - a. Verträge aufgrund feststehender allgemeiner Tarife, Abgaben und Entgelte,
  - b. Verträge über die Vermietung von Dienst- und Mietwohnungen,
  - c. sonstige Verträge über solche Geschäftsvorgänge, über die mit einem bestimmten Kreis von Interessenten gleichermaßen Verträge abzuschließen sind,
  - d. Verträge über Vergaben, denen der zuständige Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf der Grundlage einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung zugestimmt oder durch die der Mindestfordernde den Zuschlag erhalten hat.
  - e. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Die gesellschaftsrechtlich vorgeschriebene Bestellung von Geschäftsführern bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat.

**§ 19**  
**Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000,-- € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000,-- €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen und abzuwickeln, sofern der Wert des Geschäfts 300.000,-- € nicht übersteigt.

**§ 20**  
**Stundung, Niederschlag und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen**

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zu drei Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet zu stunden.

Er kann Kommunalabgaben mit Ausnahme der Grund- und Gewerbesteuer von über 2.500,-- € bis 5.000,-- € bis vier Jahre und von mehr als 5.000,-- € bis fünf Jahre stunden und dabei von der Erhebung von Stundungszinsen absehen.

- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen bis zur Höhe von 60.000,-- € niederzuschlagen, öffentlich-rechtliche Forderungen bis zur Höhe von 25.000,-- € und privatrechtliche Forderungen bis zur Höhe von 6.000,-- € zu erlassen.

Der Bürgermeister ist zudem berechtigt, über bestrittene privatrechtliche Forderungen bis zur Höhe von 100.000,-- € einen Vergleich abzuschließen.

**§ 21**  
**Gewährung von Darlehen für den Wohnungsbau**

Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einzelfall Darlehen für den Wohnungsbau nach den vom Rat der Stadt festgesetzten Richtlinien zu gewähren.

**§ 22**  
**Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen**

Der Bürgermeister ist ermächtigt,

- a. Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich aus seiner Entscheidung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte ergeben und in denen er der Beklagte ist,
- b. Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein sonstiger Dritter für den Klageanspruch einsteht,

- c. andere Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu führen, sofern der Streitwert den Betrag von 100.000,-- €, bei Bauschäden von 500.000,-- €, nicht übersteigt,
- d. im Rahmen dieser Zuständigkeiten gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen.

### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln im Rathaus Velbert Mitte sowie in den Bezirksverwaltungsstellen Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 18.09.07 verabschiedete und am 29.09.07 in Kraft getretene Hauptsatzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.